

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



15. Jahrgang

Beeskow, den 18. April 2008

Nr.4

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-4* **Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008**
- II.) *Seite 5* **Wirtschaftsplan des „Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2008**
- III.) *Seiten 5-7* **Beschlüsse des Kreistages vom 02.04.2008**
 - 1.) *Seite 5* Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008
 - 2.) *Seite 5* Berufung des Kreiswahlleiters und seines Stellvertreters für die Kommunalwahl am 28.09.2008
 - 3.) *Seiten 5-6* Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und deren Abgrenzung
 - 4.) *Seite 7* Jugendförderplan 2008-2011 – Fortschreibung -
 - 5.) *Seite 7* Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
 - 6.) *Seite 7* Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2008

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) *Seiten 8-9* **Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007**
- II.) *Seiten 9-18* **Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“**

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 19-21* **Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
Verwaltungsgebührensatzung**

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008

Haushaltssatzung des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 67 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (BbgKVerf) wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.04.08 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	342.533.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	342.533.900,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	335.653.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	339.772.700,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.170.300,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.499.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

10.666.400,00 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

25.000.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2008 mit

45,00 v. H.

der Umlagegrundlagen der Städte und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree festgesetzt.

§ 6

entfällt (Haushaltssicherungskonzept)

§ 7

1. Als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis, der 3,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg anzusehen, wenn sie bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Erträge des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
Mehrauszahlungen sind als erheblich im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei einzelnen Produktsachkonten 1,0 v. H. der Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- 3.1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen können nur finanziert werden, wenn die Bedingungen des § 70 BbgKVerf erfüllt sind. Sie werden als unerheblich in folgendem Umfang festgesetzt:
über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen in unbeschränkter Höhe, wenn sie durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt sind (wirtschaftlich durchlaufend bzw. Rückzahlung von Zuweisungen und Zuschüssen).
- 3.2. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 70 Abs. 1 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bei den einzelnen Produktsachkonten die nachstehend aufgeführten Beträge übersteigen:

Personalaufwendungen/-auszahlungen **400.000 €**
Kontengruppen 50/70

Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen; sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen; Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit **300.000 €**
Kontengruppen 52/54/72/74/77

Transferaufwendungen/-auszahlungen **500.000 €**
Kontengruppen 53/73

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen **100.000 €**
Kontengruppen 55/75

Auszahlungen für Vermögenserwerb **100.000 €**
Kontenarten 782/783

Auszahlungen für Baumaßnahmen **300.000 €**
Kontenart 785

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit **100.000 €**
Kontengruppe 79

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen **150.000 €**
Kontenart 781

Bilanzielle Abschreibungen; Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen **100.000 €**
Kontengruppen 57/58

- 3.3. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie beim einzelnen Produktsachkonto 300.000 € übersteigen.

- 3.4. Die Befugnis des Kämmerers über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 70 Abs. 1 sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 73 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in 3.1. bis 3.3. genannten Beträge beschränkt.
Übersteigen über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen die unter 3.2. und 3.3. genannten Beträge, ist die Zustimmung des Kreistages erforderlich.
- 3.5. Über die vom Kämmerer erteilten Genehmigungen zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. zum Eingehen von Verpflichtungsermächtigungen ist der Kreistag im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Erfüllung des Haushaltsplanes 2007 per 30. 09. 2008 und per 31. 12. 2008 zu informieren.
4. Erträge und Aufwendungen sind gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV dann als außerordentlich anzusehen, wenn sie eine Höhe von 500.000 Euro übersteigen.

Beeskow, den 02. April 2008

Zalenga
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008

Gemäß § 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) wird die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2008 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In den Haushaltsplan 2008 kann in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B (Verwaltungsneubau) Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Beeskow, den 02. April 2008

Zalenga
Landrat

**II.) Wirtschaftsplan des „Kommunalen
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung“ für das
Wirtschaftsjahr 2008**

Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das
Wirtschaftsjahr 2008

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in
Verbindung mit § 86 Abs. 3 der Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat der Kreistag
durch Beschluss vom 02. April 2008 den Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2008 festgestellt:

1. Es betragen
 - 1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	19.730.300 Euro
die Aufwendungen	19.549.200 Euro
der Jahresgewinn	181.100 Euro
 - 1.2. im Vermögensplan

die Einnahmen	6.817.300 Euro
die Ausgaben	6.817.300 Euro
2. Es werden festgesetzt:
 - 2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 Euro
 - 2.2. der Gesamtbetrag der
Verpflichtungsermächtigungen 0 Euro
 - 2.3. der Höchstbetrag der
Kassenkredite 500.000 Euro

Beeskow, den 02. April 2008

Zalenga
Landrat

**Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes
des kommunalen Wirtschaftsunternehmens
Entsorgung
für das Haushaltsjahr 2008**

Gemäß § 15 Absatz 2 der Verordnung über die
Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung
– EigV) vom 27. 03. 1995 (GVBl. Bbg Teil I Nr. 29 vom
20. 04. 1995), zuletzt geändert durch Artikel 3 der
Verordnung vom 28. November 2001 (GVBl. II/01, [Nr.
24], S. 638, 639), in Verbindung mit § 67 Absatz 5 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf) wird der vorstehende Wirtschaftsplan des
kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung für
das Haushaltsjahr 2008 hiermit öffentlich bekanntge-
macht.

In den Wirtschaftsplan 2008 kann in der Kreisverwal-
tung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B,
Zimmer 402, während der Sprechzeiten Einsicht
genommen werden.

Beeskow, den 02. April 2008

Zalenga
Landrat

III) Beschlüsse des Kreistages vom 02.04.2008

**1.) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das
Haushaltsjahr 2008**

(Beschluss-Nr. 012/25/2008)

Der Kreistag beschließt:

- die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2008
- der Landrat berichtet über die Erfüllung des
Haushaltsplanes 2008 per 30.06.2008, 30.09.2008
und 31.12.2008
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des "Rettungsdienst
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree" für das
Wirtschaftsjahr 2008
- die Satzung zum Wirtschaftsplan des "Kommunalen
Wirtschaftsunternehmens Entsorgung" für das
Wirtschaftsjahr 2008

**2.) Berufung des Kreiswahlleiters und seines
Stellvertreters für die Kommunalwahl am
28.09.2008**

(Beschluss-Nr. 006/25/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder Spree beruft Herrn
Michael Buhrke zum Kreiswahlleiter für die Kommunal-
wahlen 2008.

Zur stellvertretenden Kreiswahlleiterin wird Frau Ulrike
Gliese berufen.

**3.) Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise und
deren Abgrenzung**

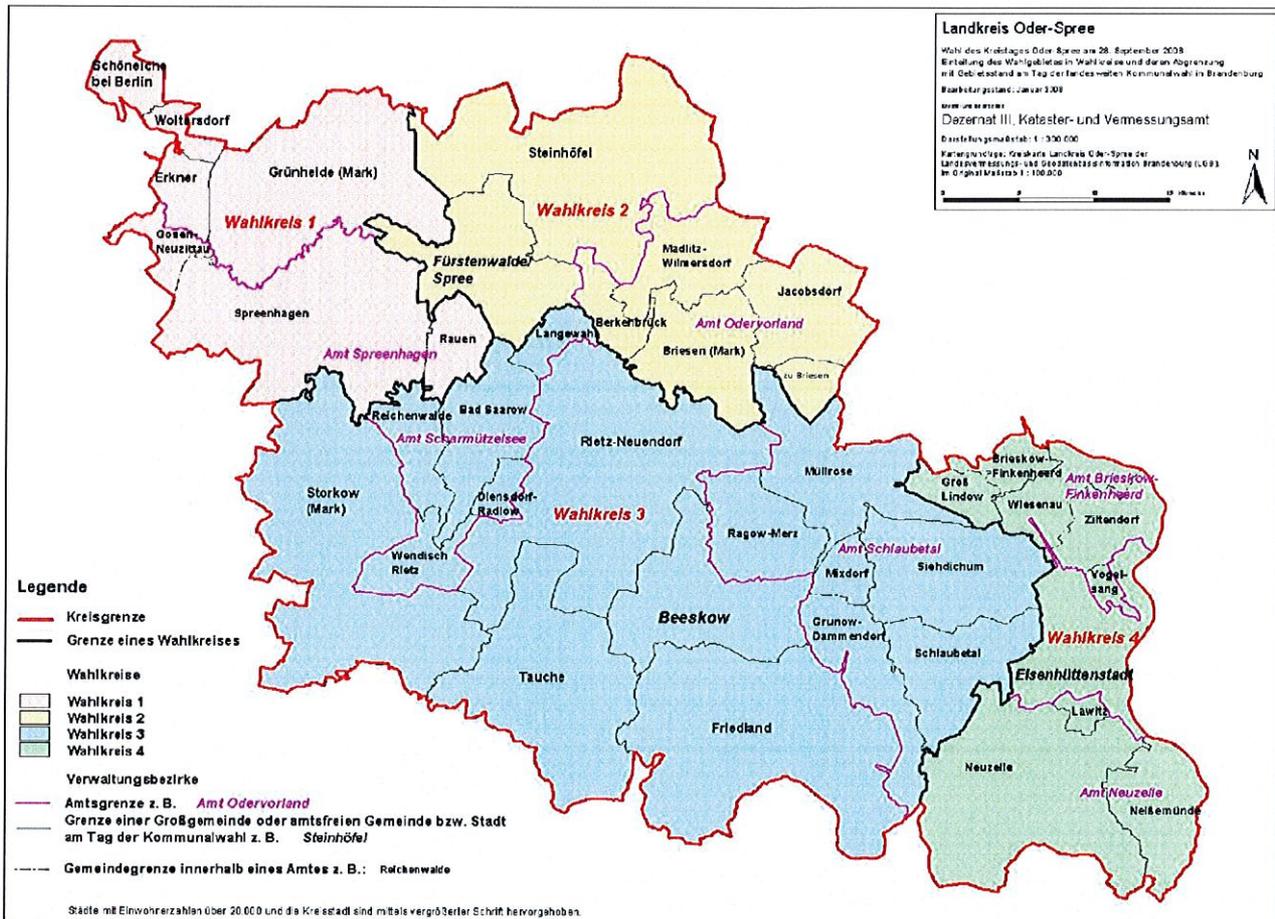
(Beschluss-Nr. 007/28/2008)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt, für
die Wahl des Kreistages Oder-Spree am 28. September
2008 4 Wahlkreise zu bilden.

Die Abgrenzung der Wahlkreise wird durch Zuordnung
der Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter wie folgt
vorgenommen.

Wahlkreis 1	Wahlkreis 2	Wahlkreis 3	Wahlkreis 4
Erkner	Fürstenwalde	Beeskow	Eisenhüttenstadt
Grünheide	Steinhöfel	Friedland	Amt Brieskow-Finkenheerd
Schöneiche	Amt Odervorland	Rietz-Neuendorf	Amt Neuzelle
Woltersdorf		Storkow	
Amt Spreenhagen		Tauche	
		Amt Scharmützelsee	
		Amt Schlaubetal	
Einwohner 47.398	Einwohner 43.778	Einwohner 48.402	Einwohner 48.848

Einwohnerzahl 30.06.2007



4.) Jugendförderplan 2008-2011 – Fortschreibung -

(Beschluss-Nr. 005/25/2008)

Der Kreistag bestätigt die Fortschreibung des Jugendförderplanes 2008 – 2011 als Arbeitsgrundlage und Bestandteil der Jugendhilfeplanung sowie als Untersetzung zum Haushaltsplan

5.) Festsetzung der Kostenerstattung für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

(Beschluss-Nr. 009/25/2008)

1. Der Kreistag beschließt aufgrund des § 114 Abs. 3 GO bzw. § 101 Abs. 2 BbgKVerf für Prüfungsleistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree einen Kostenerstattungsbetrag in Höhe von 37,88 € je Prüfstunde.
2. Werden für die Durchführung der Prüfungen Fahrzeuge benutzt, wird ein zusätzlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 0,25 € je gefahrenen Kilometer erhoben.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Erstattungsbeträge treten am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss-Nr. 9/14/2006 vom 25. Januar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree vom 06. Februar 2006, außer Kraft.

6.) Sitzungsplan für das 2. Halbjahr 2008

(Beschluss-Nr.010/25/2008)

Der Kreistag beschließt den Sitzungsplan des Kreistages und seiner Ausschüsse für das 2. Halbjahr 2008

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007

Gemäß § 27 Abs. 1 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.03.2008 beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 zum trink- und abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, OT Groß Eichholz genehmigt.

Die Genehmigung und die Satzung werden gemäß § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 17.04.2008

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Stadt Storkow
Bürgermeisterin
Rudolf-Breitscheid-Str. 74
15859 Storkow (Mark)

vorab per Fax

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	09. April 2008

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
hier: Beitritt der Stadt Storkow, OT Groß Eichholz zum Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)
Schreiben des WAS vom 04.04.2008**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Scharmützelsee-Storkow/Mark"

(WAS) am 13.03.2008 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 1. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 (Beschluss-Nr. 04/08) zum trink- und abwasserseitigen Beitritt der Stadt Storkow, Ortsteil Groß Eichholz wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit Schreiben vom 04.04.2008 hat der WAS die Genehmigung und Veröffentlichung des Verbandsbeitritts des OT Groß Eichholz der Stadt Storkow beantragt.

Die Genehmigung stützt sich auf § 20 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 GKG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Nr. 2 GKG.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind neben dem erwähnten Beschluss der Verbandsversammlung die Beitrittsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (SVV) vom 04.04.2007 (Beschluss-Nr. 593/2007 und 599/2007), der Antrag der Stadt Storkow vom 26.04.2007 an den WAS auf Aufnahme des Ortsteils Groß Eichholz in den Zweckverband für die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie die von der SVV am 05.03.2008 (Beschluss-Nr. 792/2008) und von der Verbandsversammlung am 13.03.2008 (Beschluss-Nr. 07/08) beschlossene Beitrittsvereinbarung vom 31.03./04.04.2008 nebst Anlagenverzeichnis.

Das Schmutzwasser im Ortsteil wird über die dezentralen Anlagen des WAS in die Verbandskläranlage Storkow entsorgt.

Die Wasserversorgung erfolgt weiterhin über die im Ortsteil vorhandene zentrale öffentliche Wasserversorgungseinrichtung.

Vom WAS zu übernehmende Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Anlagevermögen bestehen nach Auskunft nicht.

Gründe des öffentlichen Wohls, die dem Beitritt entgegenstehen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst erkennbar. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Verbandsbeitritt vor. Die Genehmigung ist deshalb zu erteilen.

Die 1. Änderungssatzung und damit der Beitritt zum Zweckverband wird am Tage nach der Veröffentlichung wirksam (§ 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 2 GKG).

Die Satzung wird zusammen mit der Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht. Der Zweckverband und die Stadt haben in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GKG).

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

**Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007**

Aufgrund der §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I, S. 194) und der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46) sowie § 4 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007 (ABl. LOS Nr. 12 vom 30.10.2007, S. 3) hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung des § 1 der Verbandssatzung

In § 1 Abs. 5 wird das Verbandsmitglied Stadt Storkow (Mark) für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung jeweils um den Ortsteil „Groß Eichholz“ ergänzt.

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 15. APR. 2008

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

II.) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vom 06.09.2007

Mit Verfügung vom 14. April 2008 hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) in ihrer Sitzung am 13. März 2008 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung, mit der die Eingliederung des Wasserzweckverbandes Lindenberg in den WAS vollzogen wurde, genehmigt.

Die Genehmigung und die Verbandssatzung werden gemäß §§ 22b Satz 4, 22a Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 1 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 17.04.2008

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserzweckverband Lindenberg
c/o
Gemeinde Rietz-Neuendorf
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

vorab per Fax

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	14. April 2008

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
Hier: Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS) vom 13.03.2008 zur Eingliederung des Wasserzweckverbandes Lindenberg (WZV) in den WAS
Antrag des WAS vom 10.04.2008**

Auf Grund der §§ 22b Satz 4, 22a Abs. 2 Satz 3 i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) wird die in der Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Scharmützelsee-Storkow/Mark (WAS) am 13. März 2008 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossene

Verbandssatzung, mit der der Wasserzweckverband Lindenberg (WZV) in den WAS eingegliedert wird,

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Grundlagen dieses Genehmigungsbescheides sind die Beschlüsse der Vertretungen der am WZV beteiligten Gemeinden Tauche vom 19.02.2008 (Beschluss-Nr. 02/2008) und Rietz-Neuendorf vom 03.03.2008 (GVB - 144 - 03.03.08 und GVB - 148 - 03.03.08.) sowie der Verbandsversammlung des WAS vom 13.03.2008 (Beschluss-Nr. 08/08 und 09/08) und der Verbandsversammlung des WZV vom 13.03.2008 (Beschluss-Nr. 01/02/08 und 02/02/08).

Die Verbandssatzung wird zusammen mit dieser Genehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Wirksam wird die Eingliederung nach § 22 der Verbandssatzung am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung der Satzung folgenden Monats.

Mit diesem Zeitpunkt wird der WZV mit seinem vollständigen Aufgabenbestand in den WAS eingegliedert; der Wasserzweckverband Lindenberg gilt als aufgelöst, die Amtszeit der Verbandsorgane endet. Der aufnehmende WAS ist Rechtsnachfolger des Wasserzweckverbandes (§ 22b Satz 2 und 3 GKG).

Beeskow, den 14.04.2008

Zalenga
Landrat

**Verbandssatzung
des Wasser- und Abwasserzweckverbandes
„Scharmützelsee–Storkow/Mark“**

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am 13.03.2008 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 18 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet:
Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee–Storkow/Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

für den Bereich Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrendorf, Alt Golm, Behrendorf, Glienicke, Herzberg Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf	2
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Storkow (Mark)	6
Tauche	mit dem Ortsteil	Lindenberg	1
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidensee	mit den Ortsteilen	Blossin, Kolberg Prieros, Streganz und Wolzig	2
-----------	--------------------	---	---

für den Bereich Abwasserbeseitigung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrendorf, Alt Golm, Behrendorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und Wilmsdorf	2
Spreenhagen	mit dem Gemeindeteil	Lebbin	1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Kummersdorf Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow Storkow (Mark) und Wochowsee	6
Tauche	mit dem Ortsteil	Lindenberg	1
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidesee	mit den Ortsteilen	Kolberg, Prios und Wolzig	2
----------	--------------------	---------------------------------	---

(6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme des Niederschlagswassers

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören

auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungs-technischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.
- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.07.1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA – GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt (Oder), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 43
- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH – Gesetzes,
 - auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
 - auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,
- auf den Verband zu übertragen.
- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
- (10) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder

zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

- (12) Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Vorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.
- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmenzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.
- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, die von ihr nicht übertragen werden können:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes und die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstandes gemäß § 10 Abs. 11 lit. a dieser Satzung unterliegen
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
12. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
13. Bestimmung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei

Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Verbandsvorsteher und
 - b) zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.

An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.

- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode soll die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1b ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Bildung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1b) oder die Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf einen Tag abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.
- (7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.

- (9) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verbandsvorstand soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.
- (11) Der Verbandsvorstand entscheidet über
 - a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften ist die Verbandsversammlung zuständig.
 - b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorstand übertragen werden.
 - c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.
- (12) Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung über die Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers aus.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss

rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

- (5) Die Versammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 10.000,00 € netto.
- (7) Der Verbandsvorsteher bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Beschlüsse der Versammlung vor.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Vorstandes, der Vorsitzende der Versammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Verdienstausschluss zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Versammlung bestellt; er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Verbandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat
 - a) den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Versammlung zu unterstützen,
 - b) die ihm vom Verbandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen und
 - c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Verbandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann seine Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengruppen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Versammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Versammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers die Geschäfte.

§ 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Versammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwen-

derung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.

- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können oder von diesen verursacht werden, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
- (7) Die Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 22b BbgGKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die Berechnung dieser Sonderumlage wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zu-

ständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 22b BbgGKG in den Zweckverband (WAS). Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der

durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.

- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Verbandsvorsteher schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20 b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.

- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“.

- (3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ hinzuweisen.

- (4) Die übrigen Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ bekannt gemacht.

- (5) Einladungen zu Sitzungen des Vorstandes, der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Oder-Spree-Journal und
Spree-Journal und

in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen
Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung und ebenfalls zehn Tage vor der Vorstandssitzung.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Wendisch Rietz, den 16.APR.2008

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland Verwaltungsgebührensatzung

Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Präambel

Aufgrund des § 5 und 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. d. F. vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74), der §§ 8 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Brandenburg (GKG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 1, 2, 4,5 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2005 (GVBl. I S. 170), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland am 26.03.2008 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland, nachfolgend WAZV genannt, werden nach Maßgabe dieser Satzung Kosten in Gestalt von Verwaltungsgebühren und Auslagen als Gegenleistung für eine besondere Leistung, erhoben, wenn die Leistung der Verwaltung von dem Antragsteller beantragt worden ist oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.

(2) Gebührenpflichtige Handlungen sind insbesondere die Stilllegung und Wiederinbetriebnahme von Hausanschlüssen, die Abnahme und Verplombung von Gartenwasserzählern und die Stellungnahme zur Errichtung einer Kleinkläranlage.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

§ 2

Gebührentarif

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif gemäß Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührenbemessung

(1)

Ist für den Ansatz von Gebühren im Gebührentarif ein Rahmen (durch Festsetzung eines Mindest- und Höchstsatzes) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2)

Werden gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr nach Maßgabe des Gebührentarifes zu erheben.

(3)

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
- b. zurückgenommen, bevor der Verwaltungsakt beendet ist

so kann die Gebühr bis zu einem Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4)

Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder an eine andere Behörde weitergeleitet oder verwiesen, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 4

Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche Auskünfte
2. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist

§ 5

Auslagen

(1)

Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung des Zweckverbandes stehen und nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, sind dem Zweckverband zu erstatten, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn sie bei einer anderen, am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2)

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme.
2. Kosten für Telekommunikation
3. Kosten einer öffentlichen Bekanntmachung
4. Entgelte, die an andere Behörden oder Personen für deren Tätigkeit im Rahmen der Amtshandlung

und sonstigen Verwaltungstätigkeit zu entrichten sind.

5. Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen.

§ 6 Gebührenschildner

(1)

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet:

1. wer eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit beantragt oder zu ihrer Vornahme Anlass gegeben hat;
2. wer sich zur Übernahme der Kosten gegenüber dem Verband verpflichtet hat und
3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(2)

Mehrer Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags auf ihre Vornahme.

(2)

Die Verpflichtung zur Auslagenerstattung entsteht mit der Aufwendung der zu erstattenden Auslagen durch den Zweckverband.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn der Verband mit der Bekanntgabe keinen anderen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2)

Die Vornahme der Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung eines angemessenen, durch den Zweckverband festzusetzenden Vorschuss bis zur voraussichtlichen Gebühren- und Auslagenhöhe abhängig gemacht werden.

(3)

Die Zahlung der Gebühr ist in bar oder auf ein Konto des Zweckverbandes vorzunehmen.

§ 9 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung zu einem regelungsbedürftigen Tatbestand keine Regelung trifft, finden die Vorschriften

des Verwaltungskostengesetzes des Landes Brandenburg Anwendung.

§ 10

Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften der Abgabenordnung (AO).

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, den 26.03.2008

Günther
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 26.03.2008 beschlossenen Verwaltungsgebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Beeskow, 26.03.2008

Günther
Verbandsvorsteherin

DS

Anlage 1:
Gebührentarif zu § 2 der Verwaltungsgebührensatzung des
Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow- und Umland

lfd. Nr.	Art der Verwaltungsgebühr	Trinkwasser		Abwasser
		netto	brutto	
1.	Ausgabe von Satzungen	kostenlos		
2.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Wasserversorgungssatzung			
2.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	17,85 €	
2.2	Antragsbearbeitung für Änderung des Grundstücksanschlusses (z.B. Dimensionsveränderung, Umverlegung) für jede angefangene halbe Stunde	15,00 €	17,85 €	
2.3	Kautions für Standrohr	205,00 €	205,00 €	
2.4	Standrohrmiete pro Tag abhängig von der Größe des Zählers			
	Qn 2,5	0,23 €	0,25 €	
	Qn 6	0,552 €	0,59 €	
	Qn 10	0,92 €	0,98 €	
2.5	zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses auf Veranlassung des Grundstückseigentümers	45,00 €	53,55 €	
2.6	Außerbetriebnahme der Anlage eines Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückstände	45,00 €	53,55 €	
2.7	Wiederinbetriebnahme der Anlage nach 4.6 und 4.7	45,00 €	53,55 €	
2.8	Wiederinbetriebnahme der Anlage außerhalb der Dienstzeit	90,00 €	107,10 €	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung, der Fäkalentsorgungssatzung sowie der Klärschlamm Entsorgungssatzung			
3.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für jede angefangene halbe Stunde			15,00 €
3.2	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage/Hausanschluss			13,00 €
3.3	Abnahme von Sonderwasserzählern (sogenannte Gartenzähler oder Wasserzähler in Eigengewinnungsanlagen)			13,00 €
3.4	zeitweilige Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage auf Veranlassung des Grundstückseigentümers			45,00 €
3.5	Außerbetriebnahme der Anlage eines Grundstückseigentümers wegen Zahlungsrückstände			45,00 €
3.6	Wiederinbetriebnahme der Anlage nach 5.3 und 5.4			45,00 €
3.7	Bearbeitung von Anträgen zur Einleitung von Abwässern und/oder Fäkalien, die einer gesonderten Prüfung unterliegen			25,00 - 50,00 €
3.8	Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung einer Kleinkläranlage			15,00 €

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt